

**Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb
der Stadt Eisenach „Amt für Kommunale Infrastruktur“ Eisenach“
vom 13.12.2019.....**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung-Landkreis- ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung, Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 Artikel 33 des Gesetzes vom 10.04.2018 2. Juli 2024 (GVBl. S. 74277, 288), und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 12.11.2019..... folgende Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ beschlossen:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Amt für Kommunale Infrastruktur“, Eisenach“, nachfolgend Betrieb genannt.
- (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.
- (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

(1) Die Aufgaben des Betriebes sind

a) a) Tiefbau von Straßen, Wegen, Brücken einschließlich Stützmauern Verwaltung, Be- treibung, Instandhaltung und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu ge- hören unter anderem:

- Straßenbeleuchtung
- Lichtsignalanlagen
- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Straßenbegleitgrün
- Gewässer II. Ordnung,

b) Bauhof / Fuhrparkmanagement,

~~c) Betrieb der Stadtbeleuchtung / Parkraumbewirtschaftung,~~

~~d) Bewirtschaftung der Grünflächen,~~

~~e) Der Betrieb übernimmt damit die Aufgabenerfüllung der Stadt Eisenach als Straßenbaulastträger und Untere Straßenbaubehörde nach dem Thüringer Straßengesetz.~~

~~a)b) Friedhofs- und Bestattungswesen,~~

~~f) Sportstättenbewirtschaftung / -förderung,~~

~~g) Gebäudeunterhaltung und~~

~~h) Hochbaumaßnahmen an städtischen Gebäuden.~~

60.05-2

c) Die Bewirtschaftung des städtischen Parkraumes (Straßenrandparken, Parkplätze und Parkhäuser)

d) die Natur- und Landschaftspflege. Dazu gehören unter anderem:

- städtischen Grün- und Parkanlagen
- Spielplätze
- Kommunalwald
- Wanderwege.

e) die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Durchführung von Bau-maßnahmen an städtischen Gebäuden und Sportanlagen inklusive der Betreibung öffentlicher Toiletten.

f) Beteiligungssteuerung

g) Beschaffung inkl. zentraler Vergabe

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regebetrieb geführt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nichts Näheres bestimmt.

(2) Der Betrieb führt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ThürEBV seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Absatz 3 ThürEBV liegen ab einem Betrag von über 10.000 € vor.

§ 4 Zuständigkeit

(1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; ~~derer kann diese Aufgabe delegieren. An Stelle des~~ Werkausschuss nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV ~~ist der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung.~~ tritt der Stadtrat.

(2) Der Oberbürgermeister, und der Stadtrat ~~und der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung~~ entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit die Entscheidung nicht an einen Ausschuss übertragen wurde, die ihnen durch die ~~Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, ThürKO, die ThürEBV,~~ die Hauptsatzung der Stadt Eisenach oder der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vorbehalten sind.

§ 5 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser ~~Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb~~ Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten ~~für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen~~ entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt ~~rückwirkend zum 12.11.2019~~ am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen/Infrastruktur“ vom ~~18.12.2007~~ 2019 (Thür. Allgemeine Nr. ~~296294~~ vom ~~2019.12.2007~~ 2019, Eisenacher Presse-; Thür. Landeszeitung Nr. ~~296294~~ vom ~~2019.12.2019~~ 2019) außer Kraft.

Eisenach, den ~~13.12.2019~~
Stadt Eisenach

(Siegel)

~~gez. Katja Wolf~~
Oberbürgermeisterin Christoph Ihling
Oberbürgermeister

.....
(Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. ../... vom) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am, in Kraft getreten am